

Ausfertigung
für die Akten I/021.131

GEMEINDE
Winterlingen



Gemeinde Winterlingen
- Zollernalbkreis -

Satzung
zur
Änderung der Satzung über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21. Februar 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Juli 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2014, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

<i>bis zu 2 Stunden</i>	<i>25,00 Euro,</i>
<i>von mehr als 2 bis zu 4 Stunden</i>	<i>50,00 Euro,</i>
<i>von mehr als 4 bis zu 8 Stunden</i>	<i>75,00 Euro,</i>
<i>von mehr als 8 Stunden</i>	<i>100,00 Euro.“</i>

2. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag „30,00 Euro“ geändert in „100,00 Euro“
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung und für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung“.

A u s f e r t i g u n g
für die Akten I/021.131

4. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld die folgende monatliche Aufwandsentschädigung: der erste Stellvertreter 100,00 Euro, die weiteren Stellvertreter 50,00 Euro.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisekostenvergütung“

„Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.“

6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, werden während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag erstattet.

(2) Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung belegt und durch Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein.“

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

A u s f e r t i g u n g für die Akten I/021.131

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winterlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.